

**Gebührensatzung der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön zur Rhönhallenbenutzungssatzung vom  
24.08.2021 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12.02.2026**

Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Stadt Bischofsheim i.d.Rhön erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung „Rhönhalle Frankenheim - Stadtteilzentrum“ Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht durch den Abschluss eines Benutzervertrages mit der Stadt.
- (2) Die Gebühren werden per Rechnung erhoben. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der im Benutzungsvertrag als Benutzer bezeichnete Vertragspartner.
- (2) Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Gebühren**

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren nach Art und Umfang der Veranstaltung, die sich wie folgt bemessen:

Veranstaltungen von Einwohnern der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön sowie von im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen, soweit diese nicht gemeinnützig sind	<b>500,00 € / Tag</b>
Veranstaltungen von im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Vereinen oder gemeinnützigen Einrichtungen	<b>250,00 € / Tag</b>
Nebenkostenpauschale	<b>150,00 € / Tag</b>
Heizkostenpauschale vom 01. Oktober bis zum 31. März	<b>50,00 € / Tag</b>
Kautions für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rückübergabe der Halle	<b>500,00 €</b>
Mindestgebühr gemäß § 12 Abs. 1 der Rhönhallenbenutzungssatzung, wenn die Veranstaltung nicht wie vereinbart durchgeführt wird.	<b>100,00 € / Tag</b>
Sportliche Nutzung von im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Vereinen oder gemeinnützigen Einrichtungen	<b>5,00 € / Tag</b>

Für die Reinigung nach der Veranstaltung werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

(2) Alle vorgenannten Gebühren beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.09.2009 außer Kraft.

Bischofsheim i.d.Rhön, 24.08.2021

Georg Seiffert  
Erster Bürgermeister